

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 80/11 B

L 6 AS 1295/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 AS 98/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Wuppertal,
Bachstraße 2, 42275 Wuppertal,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. April 2011
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Be-
schluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger bezieht laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und macht im vorliegenden Verfahren einen ernährungsbedingten Mehrbedarf für die Zeit vom 22.12.2006 bis zum 30.6.2010 in Höhe von mindestens 30 Prozent der Regelleistung geltend. Seine Anträge vom 22.12.2006, vom 20.8.2007 und vom 14.3.2008 lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 12.7.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.8.2007 und Bescheid vom 4.6.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2008*) und gewährte für die Zeit vom 1.11.2008 bis zum 30.4.2009 einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung wegen des Verdachts eines Krebsleidens (*Bescheid vom 4.11.2008*). Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat die gegen die ablehnenden Bescheide erhobenen Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und ein Gutachten des Facharztes für Innere Medizin, Lungen- und Bronchialheilkunde, Arbeitsmedizin, Allergologie und Sportmedizin Dr. S. eingeholt. Es hat die Klage sodann abgewiesen (*Urteil vom 21.6.2010*). Die dagegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss nach § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 4.4.2011 zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und beantragt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. Er macht eine Verletzung rechtlichen Gehörs geltend.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.

- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ungeachtet der Zulässigkeit der Klage hinsichtlich sämtlicher Bewilligungsbescheide (*dazu BSG Urteil vom 24.2.2011 - B 14 AS 49/10 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen, RdNr 14*) liegt zu der Frage, an welche Voraussetzungen die Bewilligung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung geknüpft ist, bereits Rechtsprechung des BSG vor (*vgl zuletzt BSG aaO, RdNr 21 ff und zuvor bereits BSGE 100, 83 = SozR 4-4200 § 20 Nr 6, jeweils RdNr 39 und BSG SozR 4-4200 § 21 Nr 2 RdNr 24*). Der Senat hat in diesem Zusammenhang ferner entschieden, dass Kosten, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen anfallen, grundsätzlich durch die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt werden, solche Kosten dagegen keinen weitergehenden Mehrbedarf iS des SGB II auslösen (*Urteil vom 26.5.2011 - B 14 AS 146/10 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*). Es ist nicht erkennbar, dass der vorliegende Rechtsstreit weitergehende, noch ungeklärte Rechtsfragen aufwirft.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen der Beschluss beruht, sind nicht erkennbar.
- 8 Es lässt sich schließlich nicht feststellen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist hier nicht ersichtlich. Es ist insbesondere nicht erkennbar, dass der Kläger mit der Rüge eines Gehörsverstoßes durchdringen könnte, weil das Gericht sein Vorbringen nicht hinreichend zur Kenntnis genommen habe. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 62 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht in Erwägung gezogen. Ein Berufungsgericht kann jedoch pauschal auf die Begründung des angefochtenen Urteils nach § 153 Abs 2 SGG verweisen, wenn es dem Urteil des SG nichts hinzuzufügen hat und es keinen neuen Vortrag tatsächlicher oder rechtlicher Art gibt (*BSGE 87, 95, 99 f = SozR 3-2500 § 35 Nr 1 mwN*). So liegt der Fall hier, denn der klägerische Vortrag im Berufungsverfahren ist im Kern gegenüber dem Vortrag im Klageverfahren unverändert. Insbesondere lässt sich dem Schriftsatz des Klägers vom



22.3.2011 ein Beweisantrag nicht entnehmen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 9 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie den Anforderungen des § 73 SGG nicht entspricht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

